

Landtag Rheinland Pfalz
12.09.2019 09:46
Tgb.-Nr.



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Medien,
digitale Infrastruktur und Netzpolitik des
Landtages Rheinland-Pfalz
Herrn Joachim Paul
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/5341
VORLAGE

BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR
MEDIEN UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

Mein Aktenzeichen 7401-
0002#2019/0010-0201
24
Bitte immer angeben

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Hülsebusch
philipp.huelsebusch@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 / 16 - 5058
06131 / 16 - 175058

11. September 2019

Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 28. August 2019

hier: TOP 3: „Verbot flächendeckender lokaler Berichterstattung“
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT, Fraktion der AfD, Vorlage 17/5218

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der letzten Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik vereinbart, berichte ich Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT zum Tagesordnungspunkt 3 schriftlich wie folgt:

Nach § 11d Abs. 1 RStV dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio Telemedien anbieten, die journalistisch-redaktionell veranlasst und gestaltet sind. Durch die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten sowie technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden.

Dies ist allerdings nicht grenzenlos möglich. Absatz 5 enthält Verbote für öffentlich-rechtliche Telemedien, wie z.B. das Verbot der flächendeckenden lokalen Berichterstattung in Telemedien (Nr. 3).

1/3

Dienstsitz Mainz:
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
Telefon 06131 / 164100
Telefax 06131 / 164107

Dienstsitz Berlin:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
In den Ministergärten 6
10117 Berlin
Telefon 030 / 726291100
Telefax 030 / 726291200

Dienstsitz Brüssel:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
60, Avenue de Tervueren
1040 Brussels | Belgium
Telefon 0032 / 27369729
Telefax 0032 / 27901333



Diese Einschränkungen des Telemedienauftrages hat Deutschland 2007 der Europäischen Kommission im sog. Beihilfekompromiss zugesagt. In Umsetzung dieses Beihilfekompromisses waren die Konkretisierung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunkprogramme und Telemedienangebote sowie die Verfahrensvorschriften für neue oder veränderte Telemedien Kernelemente des 12. RÄStV. Dieser ist am 1. Juni 2009 in Kraft getreten.

Die Abbildung regionaler Vielfalt gehört zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dies betont § 11 Abs. 1 Satz 2 RStV:

„Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben.“

Im Übrigen erfasst das Verbot nicht jegliche lokale Berichterstattung, sondern nur die flächendeckende. Untersagt ist daher nur eine alle lokalen Bereiche und alle Themen von lokaler Bedeutung umfassende Berichterstattung.

Die Anstalten haben die Befugnis und den Spielraum, anhand publizistischer Kriterien zu entscheiden, ob und welches lokale Ereignis von derartiger Bedeutung ist, dass es für die Berichterstattung aufgegriffen wird. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Programmautonomie.

Auch das BVerfG hat festgestellt, dass die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im lokalen und regionalen Bereich zur Bereicherung und Vielfalt des Programmangebotes beitragen. Sie erweitern die publizistische Konkurrenz als Lebenselement der Meinungsfreiheit.

Kern des 22. RÄStV, der am 1. Mai 2019 in Kraft getreten ist, ist die Neuregelung des Telemedienauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der für die Telemedienangebote zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Kompromiss zur Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags wird durch den 22. RÄStV nicht tangiert. Es wird vielmehr eine zusätzliche Präzisierung vorgenommen, indem dem seit Abschluss des Beihilfekompromisses im Jahr 2007 eingetretenen technologischen und inhaltlichen Wandel des Internet Rechnung getragen wird. Am Verbot der flächendeckenden lokalen Berichterstattung hat sich auch nach In-Kraft-Treten des 22. RÄStV nichts geändert.



Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den SWR zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe zu bescheiden.

Die Einhaltung des Programmauftrags und der für die Angebote geltenden Grundsätze wird durch den binnenpluralistisch organisierten Rundfunkrat überwacht. Er kann feststellen, dass einzelne Angebote oder deren Bestandteile gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen.

Der jeweiligen Landesregierung einer betroffenen Landesrundfunkanstalt (bei Mehr-Länder-Anstalten - wie dem SWR - findet die Rechtsaufsicht im Wechsel statt) obliegt dann noch die Rechtsaufsicht. Bisher konnten keine Verstöße des SWR gegen das Verbot der flächendeckenden lokalen Berichterstattung festgestellt werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Verbot der flächendeckenden lokalen Berichterstattung bereits vor dem 22. RÄStV und schon immer für den Online-Bereich galt, es zudem entsprechende Kontrollmechanismen gibt, sieht die Landesregierung nicht, dass das Verbot – auch nicht mittelbar - aufgeweicht würde.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab